

**Beschluß**

des

Schweiz Ständerathes, betreffend  
die Verfassung des Kantons  
Freiburg.

(Vom 13. Juli 1857.)

Die Bundesversammlung der  
schweizerischen Eidgenossen-  
schaft,

nach Einsicht der Verfassung des  
Kantons Freiburg vom 7. Mai 1857,  
des Beschlusses des Großen Rathes  
von Freiburg vom 3. Brachmonat  
1857, und des Berichtes und An-  
trages des Bundesrathes,

in Erwägung:

- 1) daß der Art. 2 der Verfassung ein Konkordat zwischen Kirche und Staat vorbehält, woraus folgt, daß den Bundesbehörden seiner Zeit auch die Einsicht und Prüfung dieses Konkordats zustehen muß;
- 2) daß, da nach Art. 16 die im Kanton wohnenden Schweizerbürger militärpflichtig sein sollen, diese Bestimmung nicht anders als im Sinne der Bundesgesetzgebung interpretirt und angewendet werden kann;
- 3) daß der Art. 20 nur in Uebereinstimmung mit dem Art. 41 der Bundesverfassung, welcher den niedergelassenen, nicht kantonsangehörigen Schweizern bestimmte Rechte garantirt, ausgeführt werden soll;
- 4) daß übrigens diese Verfassung den Bedingungen entspricht,

**Antrag**

der

nationalrätthlichen Kommission,  
betreffend die Verfassung des  
Kantons Freiburg.

Die Bundesversammlung der  
schweizerischen Eidgenossen-  
schaft,

nach Einsicht der von dem Staats-  
rathe des Kantons Freiburg behufs  
der Ertheilung der eidgenössischen Ge-  
währleistung eingesendeten Verfassung  
des Kantons Freiburg, vom 7. Mai  
1857, und des Beschlusses des Großen  
Rathes von Freiburg, vom 3. Brach-  
monat 1857, gemäß welchem die An-  
nahme der Verfassung durch das frei-  
burgische Volk beurkundet wird,

in Erwägung:

- 1) daß von dem Zeitpunkte an, wo die schweizerische Bundesverfassung vom Jahr 1848 in Kraft getreten, alle behufs Ertheilung der eidgenössischen Gewährleistung geschehenen Verfassungsvorlagen mit gedachter Bundesverfassung im vollen Einklange stehen müssen;
- 2) daß die zur Gewährleistung vorgelegte Verfassung in ihrem Artikel 32 mit der Bundesverfassung im Widerspruche steht, indem derselbe nur die stimmfähigen Kantonsbürger (citoyens actifs fribourgeois), welche das fünf und zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, für wahlfähig erklärt, während der Art. 41, Ziff. 4 und der Art. 42 jeden niedergelassenen Schweizer-

**Beschluß des schweiz. Ständerathes, betreffend die Verfassung des Kantons Freiburg.  
(Vom 13. Juli 1857.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1857
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1857
Date	
Data	
Seite	251-251
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 301

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.